

**Gesellschaftsvertrag
der Firma
GmbH**

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen befugt, die zur Erreichung des vorerwähnten Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Sie darf sich auch an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endend mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

- (2) Hierauf übernehmen:
 - (a) Herr
eine Stammeinlage von ,00 Euro
(in Worten: Euro)
 - (b) Herr
eine Stammeinlage von ,00 Euro
(in Worten: Euro)
 - (c) Herr
eine Stammeinlage von ,00 Euro
(in Worten: Euro)

§ 5

Erbringung der Stammeinlagen

Die von den Gesellschaftern übernommenen Stammeinlagen sind jeweils zur Hälfte sofort vor Eintragung in das Handelsregister bar an die Gesellschaft einzuzahlen, der Restbetrag auf Anforderung durch die Geschäftsführung an die Gesellschaft.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Durch Beschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis übertragen werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.

- (3) Durch Beschluss können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafter zu führen. Folgende Geschäfte dürfen sie nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen:
- (a) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - (b) die Errichtung oder Veränderung von Gebäuden auf Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Gesellschaft;
 - (c) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie den Abschluss von Anstellungs- und sonstigen Verträgen mit Prokuristen, mit Gesellschaftern und deren Angehörigen;
 - (d) die Zusage von Versorgungsbezügen und wiederkehrenden, gewinn- oder umsatzabhängigen Vergütungen sowie Gewährung von Abfindungen bei Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen;
 - (e) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien und Hingabe anderer Sicherheiten;
 - (f) die Übernahme neuer Geschäftszweige, die Errichtung von Zweigniederlassungen, den Erwerb von anderen Unternehmungen, die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung;
 - (g) sonstige Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;

- (h) Maßnahmen der Geschäftsführung für Unternehmen, an denen die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist, wenn und soweit diese Maßnahmen nach dem Gesellschaftsvertrag des betreffenden Unternehmens an die vorherige Zustimmung anderer Gesellschafter oder Gesellschaftsorgane gebunden sind;
- (i) die Bestellung und Abberufung der Abschlussprüfer der Gesellschaft.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Anstelle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung ist auch schriftliche, fernmündliche oder fernkopierte Abstimmung, auch eine solche per E-Mail, zulässig, falls kein Gesellschafter einem solchen Verfahren widerspricht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- (3) Die schriftliche, fernmündliche, fernkopierte oder E-Mail-Abstimmung ist unzulässig, wenn durch sie eine Änderung des Gesellschaftsvertrages herbeigeführt werden soll oder nach dem Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.

- (4) Jeder Anteil von EUR 50,00 (in Worten: Euro fünfzig) des Stammkapitals gewährt eine Stimme.
- (5) Die Beschlüsse werden, sofern nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 9

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) ist von dem oder den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.
- (2) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit dieser Betrag nicht durch Gesetz oder durch Beschluss nach Abs. 3 dieses Paragraphen oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist.
- (3) Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (4) Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile.

§ 10

Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen

- (1) Über einen Geschäftsanteil oder den Teil eines solchen Geschäftsanteils kann nur mit schriftlicher Zustimmung aller übrigen Gesellschafter verfügt werden. § 17 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Der Gesellschaft gegenüber ist im Falle des Erwerbs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines solchen Geschäftsanteils der schriftliche Nachweis des Übergangs zu erbringen. Ohne Anmeldung ist die Veräußerung der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

- (3) Vor Abtretung eines Geschäftsanteils gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung in § 14 dieser Satzung ergibt, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.

Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

- (4) Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonstwie mit Rechten Dritter belastet werden.
- (5) Die Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn, Liquidationserlös sowie Mitwirkung bei der Beschlussfassung, sind an Dritte nicht übertragbar.

§ 11

Kündigung

- (1) Eine Kündigung ist nur unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern zu dessen Ausscheiden.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder von ihr zu benennende Gesellschafter oder Dritte zu übertragen. Erwirbt die Gesellschaft den Geschäftsan-

teil nicht selbst, so haftet sie neben dem Erwerber gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Entgelts.

§ 12

Einziehung und Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen; eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft können sie auch ohne eine besondere Zustimmung jederzeit einziehen. Für den Einziehungsbeschluss genügt die Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter.
- (2) Ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses den Geschäftsanteil eines Gesellschafters einziehen, wenn über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsvollstreckung in einen Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben wird;
- (3) Die Gesellschaft ist auch dann berechtigt, aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses den Geschäftsanteil eines Gesellschafters einzuziehen, wenn ein sonstiger wichtiger Grund für das Ausscheiden eines Gesellschafters vorliegt.
- (4) An Stelle der Einziehung können die Gesellschafter in den Fällen der Absätze 2) und 3) beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter abzutreten hat.
- (5) Ein Beschluss gemäß Absatz 2) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Der Beschluss darf erst einen Monat, nachdem das zu diesem Beschluss berechtigende Ereignis eingetreten ist, gefasst werden. Die Beschlussfassung ist unzulässig, wenn die Zwangsvollstreckungsmaßnahme bis zum Ablauf der Einmonatsfrist wieder aufgehoben worden ist. Ein Beschluss gemäß Absatz 3) ist an eine solche Wartezeit nicht gebunden, unterliegt aber im übrigen

gen den gleichen Voraussetzungen wie ein Beschluss nach Absatz 2).

§ 13

Tod eines Gesellschafters

- (1) Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nur mit dem oder den verbleibenden Gesellschaftern oder von ihnen benannten Dritten fortgesetzt.

Eine Fortsetzung mit seinen Erben und Erbeserben bzw. Vermächtnisnehmern wird ausgeschlossen, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter beschließen die Fortsetzung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit.

- (2) Hat der verstorbene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil anderen Personen als einem oder mehreren Gesellschaftern zugewendet, so können die verbleibenden Gesellschafter beschließen, dass diese Personen aus der Gesellschaft ausscheiden. Für diesen Beschluss genügt die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter; die betroffenen Erben und Vermächtnisnehmer haben hierbei kein Stimmrecht. Der Beschluss verpflichtet die Inhaber des betreffenden Geschäftsanteils, diesen an die Gesellschaft oder an Gesellschafter oder Dritte abzutreten, die in dem Beschluss bestimmt sind.
- (3) Die ausgeschlossenen Personen sind entsprechend den in § 14 enthaltenen Bestimmungen abzufinden.

§ 14

Abfindung

- (1) In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter aus den in dieser Satzung angegebenen oder aus sonstigen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidet, ist er nach den folgenden Bestimmungen abzufinden.
- (2) Kommt beim Ausscheiden eines Gesellschafters eine Einigung über die dem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Rechtsnachfol-

gern zu zahlende Abfindung nicht zustande, so entscheidet über die Höhe und Zahlungsweise der Abfindung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter. Der Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Parteien von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt. Die Anteilsbewertung erfolgt auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den dann geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf, oder seines Nachfolgers, derzeit IDW S 1 v. 18.10.2005. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode. Der Schiedsgutachter bestimmt auch Einzelheiten der Konkretisierung der Bewertungsgrundsätze. Von dem ermittelten Unternehmens- bzw. Anteilswert ist ein Abschlag von fünfundzwanzig vom Hundert zum Unternehmensschutz zu machen. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft zur einen und der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Rechtsnachfolger zur anderen Hälfte.

- (3) Die Abfindung beträgt in den Fällen des § 12 Abs. 3 50 %, in den übrigen Fällen 100 % des nach Abs. 2) zu berechnenden anteiligen Unternehmenswertes.
- (4) Das einem Gesellschafter im Falle seines Ausscheidens aus der Gesellschaft zu zahlende Abfindungsguthaben ist in drei gleichen Jahresraten auszuführen, von denen die erste sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens, jede weitere jeweils ein Jahr später fällig werden. Vorzeitige Zahlungen in beliebiger Höhe sind zulässig.
- (5) Der Abfindungsbetrag beziehungsweise dessen jeweils noch offestehender Rest ist mit dem Basiszinssatz nach BGB jährlich zu verzinsen.

§ 15

Wettbewerb

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Gesellschafter und die Geschäftsführer oder einzelne von ihnen vom Wettbewerbsverbot be-

freien und ihnen gestatten, außerhalb ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar, für eigene oder fremde Rechnung

- (a) Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft zu tätigen,
 - (b) ein Konkurrenzunternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an einem solchen zu beteiligen,
 - (c) gleichviel auf welche Weise für ein solches Unternehmen tätig zu werden oder es zu unterstützen.
- (2) Über Art und Umfang der Befreiung beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 16

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere Beurkundungs-, Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten anwaltlicher und/oder steuerlicher Beratung sowie etwaige Steuern bis zur Höhe von EUR 2.500,00; darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Sofern vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder nichtig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die beteiligten Gesellschafter sind alsdann verpflichtet, eine dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung zu vereinbaren.
